



ADAC

Motocross-Clubsport

Reglement

2 0 0 9

Endgültige Version

Von der ADAC-Sportkommission am 21./22.11.2008 genehmigt.

Stand: 13.01.2009

Federführung im ADAC Motorsport:

ADAC Nordbayern e.V.
Äußere Sulzbacher Str. 98
90491 Nürnberg



ADAC Nordbayern e.V.

ADAC Motocross-Clubsport-Reglement 2009

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen**
- 2. Veranstaltung / Veranstalter**
- 3. Teilnehmer**
 - 3.1 Sponsor / Bewerber / Club
 - 3.2 Fahrer
- 4. Nennung / Nenngeld / Nennungsschluss**
 - 4.1. Nennung
 - 4.2. Nenngeld
 - 4.3. Nennungsfristen
- 5. Klasseneinteilung**
- 6. Technische Bestimmungen**
 - 6.1. Fahrzeuge
 - 6.2. Kraftstoffe
 - 6.3. Fahrerausrüstung
 - 6.4. Kennzeichnung der Motorräder und Fahrer
- 7. Dokumenten- und Technische Abnahme**
- 8. Durchführung – Training / Qualifikation / Startaufstellung - Fahrregeln**
 - 8.1. Training
 - 8.2. Qualifikation
 - 8.3. Vorstart / Wartezone
 - 8.4. Startbereich / Start / Starthilfe / Fehlstart
 - 8.5. Wertungsläufe – Halb-/Finalläufe
 - 8.6. Abbruch
 - 8.7. Ende des Wertungslaufes
 - 8.8. Fahrregeln
 - 8.9. Flaggenzeichen
- 9. Wertung**
- 10. Wertungsstrafen**
 - 10.1 Verwarnung
 - 10.2 Nichtzulassung zum Start
 - 10.3. Zeit-/Platzierungsstrafen
 - 10.4. Disqualifikation
 - 10.5. Geldstrafen
- 11. Versicherungen**
- 12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht**
 - 12.1 Verantwortlichkeit
 - 12.2. Haftungsverzicht
- 13. Preise / Siegerehrung**
- 14. Schiedsrichter**
- 15. Einsprüche**
- 16. Umwelt**
- 17. Doping**
- 18. Sicherheit**
- 19. Besondere Bestimmungen**
- 20. Federführung**

ADAC Motocross-Clubsport-Reglement 2009

Stand: 13.01.2009

Gültig ab 01.01.2009

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen

Die nachstehenden Bestimmungen und Regelungen des ADAC Motocross-Clubsport-Reglements gelten für die Durchführung von lizenzfreien Clubsport-Motocross-Rennen des ADAC, der ADAC-Regionalclubs und der ADAC-Ortsclubs, und sollen für Teilnehmer und Veranstalter einen einheitlichen und geregelten Veranstaltungsablauf sicherstellen.

Motocross ist ein Wettbewerb für Moto-Cross- u. Enduro-Motorräder, gemäß Ziffer 6.1 dieser Ausschreibung, sowie der unter Ziffer 5 bzw. der Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Klassen, der auf einer aus natürlichem, festem Untergrund bestehenden Fahrfläche ausgetragen wird. Bei der Durchführung werden neben der nachstehend abgedruckten Grundausschreibung folgende Bestimmungen und Bedingungen, die Bestandteil dieser Ausschreibung sind, zugrunde gelegt:

- Deutsches Motorrad-Sportgesetz des DMSB
- vorliegende Ausschreibung/Austragungsbedingungen/Sonderbestimmungen und evtl. zu erlassende Zusatzbestimmungen/Änderungen durch den ADAC
- Veranstaltungsausschreibung und evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse (z.B. höhere Gewalt) – noch zu erlassende Ausführungsbestimmungen der Veranstalter
- Technische Bestimmungen für Motocross des DMSB
- DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen im Motorradsport
- DMSB-Umweltrichtlinien
- Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA

Das Deutsche Motorrad-Sportgesetz, die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung von Motocross-Wettbewerben, die Technischen Bestimmungen für Motocross des DMSB und die Anti Doping Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung vor Ort bereitzuhalten und den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

2. Veranstaltung / Veranstalter

ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen sind Vereinssportveranstaltungen, die nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt werden. ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen sind vorab bei der zuständigen ADAC-Sportabteilung anzumelden und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu genehmigen.

ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur auf DMSB abgenommenen Motocross-Strecken durchgeführt werden. Soll eine Motocross-Clubsport-Veranstaltung auf einer nicht permanenten Motocross-Strecke stattfinden, muss ein DMSB anerkannter Sportkommissar für die Streckenabnahme vor der Veranstaltung beauftragt werden. Die Streckenbestimmungen des DMSB sind hierbei zu beachten, insbesondere was die Schüler- und Jugendklassen betrifft.

Veranstalter muss ein eingetragener Verein (e.V.) und anerkannter ADAC-, DMV- oder AvD-Ortsclub sein.

Zu verbindlichen Auskünften über die Veranstaltung ist ausschließlich der Rennleiter berechtigt.

3. Teilnehmer

3.1 Sponsor / Bewerber / Club

Sponsoren, Bewerber oder Clubs, die im Nennformular des Teilnehmers aufgeführt sind, werden nicht als Teilnehmer betrachtet, sondern dienen lediglich der Darstellung der Zugehörigkeit eines Fahrers. Die Angaben sind vom jeweiligen Veranstalter in den Publikationen, wie z.B. Nennliste, Programmheft und Ergebnisliste aufzuführen. Sportrechtlich haben diese Angaben keine Auswirkungen.

3.2 Fahrer

Teilnahmeberechtigt sind Inhaber eines gültigen Clubsportausweises des ADAC, DMV oder AvD, sowie Inhaber einer gültigen DMSB-Lizenz. Inhaber einer Inter-Lizenz des DMSB sind zwar teilnahmeberechtigt, jedoch ist eine Wertung bei ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen ausgeschlossen.

Den ADAC-Clubsportausweis können auch ausländische Fahrer erwerben, die dann bei den einzelnen ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen startberechtigt sind.

Inhaber eines Clubsportausweises und oder Inhaber einer DMSB-Lizenz, die im Bereich des DMSB, bei anderen Verbänden im Clubsport mit einer Sportstrafe belegt sind, sind von der Teilnahme an ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung wird der Fahrer für 6 Monate gesperrt.

Die Clubsportausweise sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Veranstaltung bei den zuständigen Sportabteilungen der Trägervereine zu beantragen bzw. zu verlängern. Die Gültigkeit der Clubsportausweise bzw. der DMSB-Fahrerlizenz ist vom Veranstalter bei der Papierabnahme zu prüfen.

Teilnehmer, die nicht im Besitz einer der hier genannten Dokumente sind, müssen vom Veranstalter durch eine entsprechende Sport-Unfallversicherung versichert werden.

4. Nennung / Nenngeld / Nennungsschluss

Teilnehmer, die an ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen teilnehmen möchten, müssen zu den einzelnen Veranstaltungen eine Nennung beim jeweiligen Veranstalter einreichen. Hierfür gelten nachfolgende Bestimmungen:

4.1 Nennung

Nennungen sind schriftlich oder fernschriftlich ausschließlich auf dem hierfür offiziellen Nennungsformular vorzunehmen und direkt an den Veranstalter zu richten.

Nennungen müssen neben den Namen und der Adresse des Fahrers die eindeutige Klassenwahl enthalten, sowie die Nummer und Art des Clubsportausweises bzw. der DMSB-Fahrerlizenz. Alle Nennungen müssen vom Fahrer unterschrieben sein. Bei Nennungen von Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)/in sowie seine/ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines/einer volljährigen, bevollmächtigten Vertreter(s)/in erforderlich.

Unvollständig ausgefüllte bzw. formlos schriftlich oder fernschriftlich eingereichte Nennungen müssen vor Ort vom Fahrer ergänzt und mit der Unterschrift im Original versehen oder auf ein offizielles Nennungsformular übertragen werden.

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Fahrer, sowie bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte, den Bedingungen dieser Grundausschreibung, der Veranstaltungsausschreibung sowie allen von der Sportbehörde, der Rennleitung bzw. den Sportkommissaren ggf. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen

4.2 Nenngeld

Für alle Clubsportklassen sollte ein einheitliches Nenngeld bei fristgerechter Abgabe der Nennung von 25,00 EUR festgelegt werden und für die Jugend- u. Schülerklassen von 20,00 EUR.

Das Nenngeld muss der Nennung als Verrechnungsscheck beigefügt oder zeitgleich mit der Nennung an den Veranstalter überwiesen werden. In diesem Fall ist eine Kopie des Überweisungsbeleges der Nennung beizufügen bzw. die fristgerechte Überweisung vor Ort zu belegen. Maßgebend für die Zahlung des Nenngeldes ist auch im Falle von Nachnennungen, das Datum der betreffenden Nennung.

Fortsetzung - 4.2 Nenngeld

Das bezahlte Nenngeld wird zurückerstattet, wenn die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt wurde oder die Nennung vom Veranstalter nicht mehr angenommen wird bzw. nicht mehr angenommen werden kann (siehe Ziffer 4.3). In allen anderen Fällen obliegt die Entscheidung über eine Rückzahlung des Nenngeldes dem Veranstalter.

4.3 Nennungsfristen:

Nennungsbeginn ist 8 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

Nennungsschluss ist 14 Tage vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter). Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nennungen nach diesem

Zeitpunkt anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können. In diesem Fall kann jedoch unabhängig von dem zu zahlenden Nenngeld eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben werden.

Der Betrag für Nenngelder und Bearbeitungsgebühr für Nachnennungen sollte max. 35,00 EUR für die Clubsportklassen und 30,00 EUR für die Schüler u. Jugendklassen betragen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnehmerzahl zu beschränken bzw. Nennungen unter Angabe von Gründen abzulehnen, soweit es sich nicht um Fahrer handelt, die form- und fristgerecht genannt haben. Falls mehr Nennungen eingehen als Startplätze zur Verfügung stehen, gilt die Reihenfolge des Nennungseingangs beim Veranstalter.

Der Veranstalter bestätigt den Eingang der form- und fristgerecht eingegangenen Nennungen innerhalb von 48 Stunden nach Nennungsschluss oder nach Nennungsschluss eingehende Nennungen innerhalb von 48 Stunden und entscheidet in diesem Zusammenhang über deren Annahme oder Ablehnung. Die Nennungsbestätigung des Veranstalters kann in Briefform, als E-Mail oder auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Starterliste im Internet erfolgen.

5. Klasseneinteilung

Bei den ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen können unter Beachtung der altersspezifischen Bestimmungen nachfolgend genannte Klassen ausgeschrieben werden. Eine Teilnahme in den einzelnen Klassen ist bereits erstmals in dem Jahr möglich, in dem der Antragsteller das angegebene Lebensjahr vollendet. Ausschlaggebend für die Alterseinstufung ist der Geburtsjahrgang!

• Schüler-/Jugendklassen - Solo-Motorräder:

Schülerklasse A:	6 - 9 Jahre (Jahrg. 2003 - 2000)	bis 50 ccm - Automatik
Schülerklasse B:	8 - 12 Jahre (Jahrg. 2001 - 1997)	bis 65 ccm - Automatik u. Schaltgetriebe
Jugendklasse A:	10 - 16 Jahre (Jahrg. 1999 - 1993)	bis 85 ccm-2T bis 150 ccm-4T
Jugendklasse B:	14 - 16 Jahre (Jahrg. 1995 - 1993)	bis 125 ccm-2T bis 250 ccm-4T

• Schüler-/Jugendklassen - Quad:

Schülerklasse Quad A:	6 - 9 Jahre (Jahrg. 2003 - 2000)	bis 50 ccm - Automatik
Schülerklasse Quad B:	8 - 12 Jahre (Jahrg. 2001 - 1997)	bis 85 ccm
Jugendklasse Quad:	10 - 16 Jahre (Jahrg. 1999 - 1993)	bis 85 ccm-2T u. 150 ccm-4T

• Clubsportklassen - Solo-Motorräder / Quad / Seitenwagen:

Ausgeschrieben werden können alle Motocross-Solo-Klassen (*getrennt oder offen*). Eine Einteilung nach Hubraumklassen ist möglich, jedoch nicht vorgeschrieben.

Clubsportklassen:	ab 14 Jahre	(ab Jahrg. 1995)
Clubsportklasse Quad:	ab 14 Jahre bis 250 ccm 2T/450 ccm 4T	(ab Jahrg. 1995)
	ab 17 Jahre bis 750 ccm	(ab Jahrg. 1992)

Clubsportklasse Seitenwagen

Clubsportklassen Senioren (*ab 35 Jahre – Jahrg. 1974*) u. Damen

Clubsportklasse „Sonstige“ (*Oldies, etc.*)

Fortsetzung - 5. Klasseneinteilung

Mögliche Klassenzusammenlegungen oder weitere Klassenspezifikationen obliegen dem Veranstalter.

Die Ausschreibung der einzelnen Klassen sowie der Clubsportklasse „Sonstige“ ist dem Veranstalter freigestellt. Die für die betreffende Veranstaltung ausgeschriebenen Klassen ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung.

6. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden Technischen Bestimmungen sind Grundlage für alle Klassen, die im Rahmen der ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen zur Durchführung gelangen. Es gelten zudem die aktuellen technischen Bestimmungen des DMSB für Motocross.

6.1 Fahrzeuge

Bei den ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen ausschließlich handelsübliche Motorräder eingesetzt werden, die bauartbedingt unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für die Teilnahme an Motocross-Wettbewerben vorgesehen sind. Darüber hinaus sind Enduro-Motorräder zugelassen, die nach den Technischen Bestimmungen für Motocross hergerichtet werden dürfen. Die Fahrzeuge müssen sich in technisch, einwandfreien Zustand befinden.

Auspuffrohre und Schalldämpfer müssen den im Hinblick auf die Geräuschkontrolle erlassenen Vorschriften entsprechen. Für die Motorräder aller Klassen gilt ein Geräuschlimit von 96 dB(A) für 2-Takt-Motorräder und 94 dB(A) für 4-Takt-Motorräder, das nicht überschritten werden darf.

Die Reifengröße in der Schülerklasse A ist auf 12“ und in der Schülerklasse B auf 12 – 14“ festgelegt!

Jeder Fahrer kann der Technischen Abnahme pro Klasse, für die er eine Nennung abgegeben hat, nur 1 Motorrad vorführen.

6.2 Kraftstoff

Zulässig ist nur unverbleiter Kraftstoff gemäß DIN/EN 228 ohne jegliche Zusätze, ausgenommen handelsübliche Schmierstoffe.

6.3 Fahrerausrüstung

Alle Fahrer/Beifahrer sind verpflichtet, sowohl beim Training als auch beim Rennen, zweckmäßige, geeignete Schutzbekleidung, wie z.B. kniehohere Motocross-/Endurostiefel, Motocross-/Enduro-Handschuhe, Motocross-/Enduro-Oberbekleidung (langes Hemd/Jacke u. lange Hose mit Protektoren) und einen zugelassenen Schutzhelm zu tragen.

Alle Schutzhelme müssen mindestens das Prüfzeichen ECE 22-05 „P“, „NP“, „J“, tragen (siehe auch DMSB-Schutzhelmbestimmungen) und der technischen Abnahme vorgeführt und markiert worden sein. Alle Fahrer/Beifahrer sind für das Vorhandensein der Markierung selbst verantwortlich.

Es gilt grundsätzlich die vom DMSB vorgeschriebene Fahrerausrüstung!

6.4 Kennzeichnung der Motorräder und Fahrer

Die vom Veranstalter zugeteilte Startnummer (140 mm Ziffernhöhe, 70 mm Ziffernbreite, 25 mm Strichstärke) ist durch Startnummernschilder - aus flexiblem Plastikmaterial - deutlich lesbar, vorne, rechts, und links am Motorrad anzubringen. Für die Startnummernschilder sind matte Farben zu verwenden, wobei auf den Kontrast zwischen Startnummer und Schilder ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Vorgabe liegt in der Verantwortung des Fahrers.

Sofern vom Veranstalter Rücken- und/oder Helmnummern ausgegeben werden, sind diese ohne Ausnahme entsprechend zu tragen bzw. aufzukleben.

Fahrzeuge und Fahrer/Beifahrer, die diesen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, werden zum Start nicht zugelassen oder von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen (Disqualifikation).

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Der Abnahmeort und die Abnahmezeit werden vom Veranstalter mitgeteilt. Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, müssen die Fahrer/Beifahrer persönlich anwesend sein.

Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen:

- Nennungsbestätigung
- gültige DMSB-Fahrerlizenz oder gültiger Clubsportausweis der Trägervereine (ADAC, DMV, AvD)

Die Clubsportausweise, sowie die DMSB-Fahrerlizenzen werden vom Veranstalter bei der Papierabnahme einbehalten und müssen, sofern keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes dort wieder in Empfang genommen werden. Sollten die vorgenannten Fahrerdokumente aus sportrechtlichen Gründen einbehalten werden, sind diese nach der Veranstaltung mit Begründung der zuständigen Sportbehörde zu zusenden (z.B.: ADAC-Clubsportausweis = Sportabteilung d. zuständigen ADAC-Regionalclubs, DMSB-Fahrerlizenz = DMSB, etc.).

Nach erfolgter Papierabnahme haben die Fahrer persönlich und in Schutz-/Fahrerbekleidung, inkl. Helm, ihr Motorrad in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand der Technischen Abnahme vorzuführen. Über eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere bei Auftreten von Sicherheitsrisiken oder nach einem Unfall, verfügt werden.

Jeder Fahrer kann der Technischen Abnahme für die Klasse, für die er eine Nennung abgegeben hat, nur 1 Motorrad vorführen, das den Hubraumfestlegungen dieser Klasse entsprechen muss. Nur dieses unter seinem Namen und seiner Startnummer abgenommene Motorrad kann er sowohl im Training als auch bei den verschiedenen Läufen (Halbfinale, Finale, Wertungslauf) einsetzen.

Bei der Technischen Abnahme erfolgt eine Überprüfung der Motorräder, die Möglichkeit einer Geräuschkontrolle gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 6.1 dieser Ausschreibung, sollte bestehen. Unabhängig von der Geräuschkontrolle während der Technischen Abnahme kann eine Geräuschkontrolle auch nach jedem Lauf erfolgen. Motorräder und Schutzhelme, die nicht den technischen Bestimmungen dieser Ausschreibung entsprechen, werden nicht zum Start zugelassen.

Nach der abschließenden Technischen Abnahme vorgenommene absichtliche Veränderungen führen zum Wertungsausschluss. Eine Zulassung zum Start erfolgt nur bei Erfüllung der o. g. Bedingungen.

8. Durchführung – Training / Qualifikation / Startaufstellung – Fahrregeln

Grundlage der nachfolgenden Durchführungsbestimmungen sind die Bestimmungen des DMSB für Motocross und gelten für alle ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen.

8.1 Training

In jeder Klasse wird ein Freies- und Pflicht-/Zeittraining durchgeführt. Zwischen dem freien Training und dem Pflichttraining bzw. zwischen dem Pflichttraining und dem Wertungslauf muss eine Pause von mindestens 60 Minuten liegen. Die Mindesttrainingszeit für alle Clubsportklassen beträgt jeweils 2 x 15 Minuten.

In der Schülerklasse A ist allerdings ein Training von mindestens 2 x 10 Minuten vorgeschrieben.

Ein Starttraining ist dem Veranstalter freigestellt. Freies-, Pflicht- und Zeittraining können zusammengefasst werden, wobei die Gesamttrainingszeit beibehalten werden muss.

8.2 Qualifikation

Für die beiden Schüler- und Jugendklassen sollte in allen Wertungsläufen – auch Halb- u. Finalläufe - eine Einführungsrunde durchgeführt werden. Teilnehmer, die die Einführungsrunde nicht fahren konnten, werden zum folgenden Lauf nicht zugelassen.

Teilnehmer, die im Freien- und Pflicht-/Zeittraining nicht mindestens 3 gezeitete Runden absolviert haben, werden zum Start nicht zugelassen.

8.3 Vorstart / Wartezone

Bei allen Läufen müssen die zum Einsatz kommenden Motorräder der startberechtigten Fahrer bis spätestens 10 Minuten vor dem Start – maßgebend ist der vom Veranstalter veröffentlichte Zeitplan - im Vorstartraum/Wartezone abgestellt werden. Jede Verspätung führt zur Nichtzulassung des betreffenden Fahrers in dem betreffenden Lauf.

Sobald der Rennleiter die Teilnehmer bittet, ihren Startplatz einzunehmen, ziehen diese ihre Motorräder in den Startbereich vor. Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Vorziehens der Motorräder nicht an ihrem Motorrad sind, nehmen ihren Startplatz zu dem Zeitpunkt ein, zu dem sie die Möglichkeit dazu haben. Sie haben dann aber nur noch ein Anrecht auf einen der verfügbaren freien Startpositionen.

8.4 Startbereich / Start / Starthilfe / Fehlstart

Niemand, außer den Fahrern, Offiziellen und Fotografen, ist im Bereich der Startanlage zugelassen. Fahrer dürfen sich ausschließlich hinter der Startanlage aufhalten. Sie dürfen dort den Bereich ihres Startplatzes nachbessern, sofern keine Werkzeuge verwendet oder fremde Hilfe in Anspruch genommen wird. Eine Veränderung des Bereiches vor dem Startgitter ist nicht gestattet. Nach Eintreffen an der Startlinie und Wahl eines Startplatzes ist ein späterer Wechsel des Startplatzes ausgeschlossen.

Die Startaufstellung für den jeweiligen Lauf erfolgt unter Beachtung der beim Freien- und Pflicht-/Zeittraining ermittelten Zeiten. Der zeitschnellste Fahrer sucht sich als 1. Fahrer den günstigsten Startplatz aus. Ausnahme Ziffer 8.3!

Werden in einer Klasse Halbfinale gefahren, so werden die Teilnehmer in zwei gleich große Gruppen eingeteilt. Die Einteilung in die jeweiligen Gruppen ergibt sich aus den beim Freien- und Pflicht-/Zeittraining ermittelten Zeiten. Der zeitschnellste Fahrer startet im 1. Halbfinale, der zweitschnellste

Fahrer im 2. Halbfinale, der drittschnellste im 1. Halbfinale, usw. Der Sieger aus dem 1. Halbfinallauf erhält für den Finallauf den 1. Startplatz, der Sieger aus dem 2. Halbfinallauf den 2. Startplatz, usw.

Der Start erfolgt mit laufendem Motor. Mit dem Beginn der Startaufstellung bis zum Zeitpunkt zu dem alle Fahrer ihren Startplatz eingenommen haben, zeigt der Starter den Fahrern zum Zeichen, dass sie seiner Kontrolle unterstehen, die grüne Flagge. Wenn alle Fahrer an der Startlinie stehen, zieht der Starter die grüne Flagge ein und zeigt den Fahrern für volle 15 Sekunden die „15-Sekunden-Tafel“. Nach Ablauf der 15 Sekunden zeigt er die „5-Sekunden-Tafel“. Nach Ablauf dieser 5 Sekunden wird das Startgitter innerhalb von 5 Sekunden ausgelöst ohne dass der Starter die 5-Sekunden-Tafel“ einzieht.

Ausschließlich nach erfolgtem Start des übrigen Feldes dürfen Fahrer von einem Helfer technische Hilfe erhalten. Fahrer der Schülerklasse A und B dürfen zum Start, aber nur sofern der Start aus einer Reihe erfolgt, einen Klotz o. Ä. zu Abstützung (Stehhilfe) benutzen. Eine Starthilfe durch Personen ist verboten.

Bei einem Fehlstart wird vom Starter durch Schwenken der roten Flagge angezeigt, dass das Rennen gestoppt ist. Die Fahrer kehren in diesem Fall unmittelbar in die Vorstartzone zurück. Der Start wird wiederholt und ist - ausgenommen erneuter Fehlstart auf Grund eines technischen Mangels an der Startanlage - unbedingt gültig, wobei dem/den Fahrer(n) der/die einen Frühstart verursacht(en), zu seiner/ihrer Fahrzeit eine volle Minute hinzugerechnet wird.

8.5 Wertungsläufe – Halb-/Finalläufe

Qualifikation und Startaufstellung ergeben sich unter Beachtung von 8.4 aus den im Freien- und Pflicht-/Zeittraining ermittelten Zeiten. Der zeitschnellste Fahrer erhält den günstigsten Startplatz. Die beiden zeitschnellsten, nicht qualifizierten Fahrer sind Reservefahrer. Sie dürfen nur nach besonderer Aufforderung zum Startplatz vorziehen und nehmen im Fall ihres Einsatzes den oder die beiden letzten Startplätze ein.

Startberechtigt in den Halbfinalläufen ist die doppelte Anzahl der in der Veranstaltungsausschreibung angegebenen Höchststarterzahl.

Fortsetzung - 8.5 Wertungsläufe – Halb-/Finalläufe

Qualifikation und Startaufstellung für die zwei Halbfinalläufe ergeben sich aus den Ergebnissen des Pflicht-/Zeittrainings. Die Startplatzverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierung der Fahrer in den beiden eventuellen Trainingsgruppen.

Die Qualifikation und Startaufstellung für den Wertungslauf ergeben sich aus den Ergebnissen der Halbfinalläufe, wobei sich aus jedem der beiden Halbfinale 50 % der Fahrer qualifizieren. Der zeitlich schnellste Sieger eines Halbfinals erhält den günstigsten Startplatz, der Sieger des anderen Halbfinals den Zweitbesten, usw.

Dem Veranstalter ist es freigestellt, Fahrer, die sich in den Halbfinalläufen nicht für den Wertungslauf qualifiziert haben, in einem Sonderlauf mit eigener Wertung starten zu lassen.

8.6 Abbruch

Sollte der Abbruch eines Laufes aus Gründen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen unumgänglich sein, wird an der Start- und Ziellinie vom Rennleiter die rote Flagge gezeigt. Wird dieses Signal gezeigt, müssen die Fahrer sofort das Rennen abbrechen, absolut langsam fahren und entsprechend den Anweisungen des Veranstalters in das Fahrerlager (ausgenommen bei einem Fehlstart) zurückkehren. Die Entscheidung, einen Lauf abzubrechen, kann nur der Rennleiter treffen.

Muss bei einer Veranstaltung ein Wertungslauf (Halb-/Finallauf) aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen höherer Gewalt gekürzt oder vorzeitig abgebrochen werden, so wird der Lauf nur gewertet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches mindestens 50 % der ursprünglich festgelegten Laufzeit abgelaufen war. Bei einem Abbruch nach Ablauf von 50 % ist das Ergebnis entsprechend den für die volle Laufzeit geltenden Festlegungen zu erstellen. Zugrunde gelegt werden dann jedoch die Platzierungen der Fahrer am Ende der dem Abbruch vorangegangenen Runde.

Fahrer, die einen Abbruch provozieren, sind von einem eventuellen Wiederholungslauf ausgeschlossen.

Muss bei einer Veranstaltung ein Wertungs-/Halb-/Finallauf aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen höherer Gewalt gekürzt oder vorzeitig abgebrochen werden, ausgenommen Abbruch nach Frühstart, so wird der Lauf nur gewertet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches mindestens 25 % der vorgesehenen Distanz absolviert wurden.

Bei Abbruch nach Ablauf der 1. Runde und vor Ablauf von 25 % der Laufzeit wird der Lauf für null und nichtig erklärt. Eine Wertung entfällt.

Entscheidet der Rennleiter einen Neustart, so erfolgt dieser frühestens 30 Minuten nach Abbruch und wieder gemäß Ziffer 8.4.

8.7 Ende des Wertungslaufes

Mit dem Zeigen der schwarz-weiß karierten Flagge bei Überfahren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet. Anzeigepflicht für das bevorstehende Ende eines Laufes besteht für die letzten 2 Runden bzw. letzte Runde. Sieger ist der Fahrer mit der kürzesten Fahrzeit. Alle nachfolgenden Fahrer werden ohne Rücksicht auf die von ihnen zurückgelegte Rundenzahl abgewunken. Die Zeit für den jeweiligen Fahrer wird in dem Moment genommen, wenn der vorderste Teil seines Motorrads die Ziellinie überquert.

Fahrer, die nicht mindestens 75 % der vom Sieger gefahrenen Distanz zurückgelegt haben oder Fahrer, die das Ziel nicht spätestens 5 Minuten nach dem Sieger durchfahren, werden nicht gewertet. Nach dem Passieren des Zieles hat jeder Fahrer, entsprechend den Anweisungen des Veranstalters in das Fahrerlager bzw. in den Parc Fermé einzufahren.

Der Veranstalter hat das Recht, nach Beendigung der Rennen jedes Motorrad einer Schlusskontrolle zu unterziehen. Fahrer, die eine solche Prüfung verweigern oder ihr Motorrad durch vorzeitigen Abtransport einer Kontrolle entziehen, werden für die Wertung disqualifiziert

8.8 Fahrregeln

Die Fahrer dürfen sich im Verlauf des Trainings und der einzelnen Läufe nur innerhalb der Streckenbegrenzung bewegen. Absichtliches Verlassen oder Abkürzen der gekennzeichneten Strecke - hierzu zählt auch das Einfahren während des Rennens in das Fahrerlager und/oder das Durchfahren der

Fortsetzung - 8.8 Fahrregeln

Reparaturzone ohne anzuhalten - sowie absichtliche Behinderung eines anderen Teilnehmer, rücksichtslose oder gefährdende Fahrweise, haben in jedem Fall die Disqualifikation zur Folge.

Falls ein Fahrer unabsichtlich die Strecke verlässt, muss er, um das Rennen wieder aufzunehmen, ohne fremde Hilfe sowie ohne Gefährdung und Benachteiligung Dritter, mit verminderter Geschwindigkeit wieder an dem in Fahrtrichtung liegenden nächstmöglichen Punkt auf die Strecke einfahren oder er muss das Rennen aufgeben. Verstöße ziehen eine Disqualifikation nach sich. Unter Mitwirkung von maximal 2 Helfern dürfen Reparaturen während des Rennens nur in der vom Veranstalter vorgesehenen Reparaturzone vorgenommen werden. Der Austausch aller Teile mit Ausnahme des Rahmens ist gestattet. Das Nachfüllen von Kraftstoff darf nur in der Reparaturzone, bei abgestelltem Motor, und nur auf einer benzinfesten Unterlage in ausreichender Größe (min. 1 x 2 m) erfolgen. Fremde Hilfe, ausgenommen solche, die durch Sportwarte aus Sicherheitsgründen gegeben wird, ist verboten und führt zur Disqualifikation.

In der Helferbox, Reparatur- und Wartezone besteht absolutes Rauchverbot. Zudem ist in diesen Bereichen Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.

Während des Trainings und Rennens darf rechts und links überholt werden. Dem schnelleren Fahrer ist dabei unbedingt Platz zu machen. Während des Trainings und des Rennens ist die Kontaktaufnahme zwischen Team-Mitgliedern und Fahrern auf die vom Veranstalter eingerichtete Reparaturzone begrenzt. Die Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einem Halt entlang der Strecke, d. h. außerhalb der Reparatur Zone, wird als fremde Hilfe angesehen und mit Disqualifikation bestraft.

Bei einem eventuellen Ausscheiden muss das Motorrad sofort von der Strecke entfernt werden. Es ist strengstens untersagt, ein Motorrad gegen die Fahrtrichtung zu bewegen.

8.9 Flaggenzeichen

Allen Signalen von Streckenposten und Rennleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Die nachfolgenden Flaggenzeichen gelten sowohl während des Trainings als auch beim Rennen und haben folgende Bedeutung:

Nationalflagge (bzw. Startmaschine)	Start
Gelbe Flagge, geschwenkt:	Achtung, große Gefahr im nachfolgenden Streckenabschnitt! Geschwindigkeit reduzieren, zum Anhalten bereithalten. Überholverbot!
Weißer Flagge:	Achtung! Streckenposten fordern weitergehende medizinische Hilfe an. Hilfs- bzw. sehr langsam fahrendes Fahrzeug auf der Strecke
Rote Flagge, geschwenkt:	Training/Rennen ist abgebrochen, nicht überholen, langsam und mit größter Vorsicht und Aufmerksamkeit gemäß den Anweisungen in das Fahrerlager bzw. in den Vorstartraum (im Falle eines Fehlstarts) zurückkehren
Blaue Flagge, geschwenkt:	Achtung, Überrundung! Überholen eines schnelleren Fahrers ermöglichen.
Schwarze Flagge + Startnummer:	Stopp für diesen Fahrer bei Start + Ziel
Grüne Flagge:	Strecke wieder frei
Schwarz-weiß karierte Flagge:	Zieleinlauf – Ende des Wertungslaufes

9. Wertung

Die Ergebnislisten sind auf Grundlage der hier vorliegenden Grundausschreibung mit folgendem Inhalt zu erstellen: Platz – Start-Nr. – Klasse – Lizenz-Art./-Nr./Clubsportausweis-Nr. – Name, Vorname – PLZ, Wohnort – Club/Sponsor/Team – Datum/Uhrzeit – Unterschriften Rennleiter/Zeitnahme/Sportkommissar

Die jeweils in der Veranstaltungsausschreibung ausgeschriebenen Klassen werden getrennt gewertet.

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewinkt werden.

Teilnehmer, die nicht mindestens 75 % der Distanz des Siegers zurückgelegt haben und nicht 5 Minuten nach dem Sieger abgewunken worden sind, werden nicht gewertet.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Fahrer folgende Punkte:

über 50 % der vorgeschriebenen Mindestdistanz = 100 % Punkte
über 25 % der vorgeschriebenen Mindestdistanz = 50 % Punkte
bis 25 % der vorgeschriebenen Mindestdistanz = 0 % Punkte

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	22	20	18	16	14	12	10	8	6	5	4	3	2	1

Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der Protestfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch den Technischen Kommissar bestätigt ist und die Freigabe durch den Sportkommissar erfolgt ist.

Unabhängig von der angewandten Veranstaltungswertung und entsprechend den jeweiligen Austragungsbestimmungen können die Fahrer auch andere Wertungspunkte für die in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung ausgeschriebenen Meisterschaften erhalten.

10. Wertungsstrafen

Bei Missachtung der wettbewerbsspezifischen Bestimmungen können vom Rennleiter und/oder der Sportkommissare/Schiedsrichter nachfolgend genannte Strafen verhängt werden. Die Strafgewalt obliegt erstinstanzlich dem Rennleiter und die Auslegung dem/den Sportkommissar/en/Schiedsrichter/n.

Bestrafungen sind vom Rennleiter den betroffenen Teilnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch Vermerke auf der Ergebnisliste zu publizieren. Der Sportkommissar/Schiedsrichter hat ebenfalls die Möglichkeit Strafen auszusprechen, für den Fall, dass vom Rennleiter keine Bestrafung eines Teilnehmers vorgenommen wurde.

Je nach Schwere des Vergehens kann der Rennleiter oder Sportkommissar/Schiedsrichter auch eine der nächst höheren Strafen aussprechen, wenn dieses als angebracht erscheint.

10.1 Verwarnung

- Missachtung der blauen Flagge (1. Verstoß)

10.2 Nichtzulassung zum Start

- Fehlende Zulassungsvoraussetzungen
- Fehlende Technische Abnahme
- Feststellung von Verstößen gegen die Technischen Bestimmungen bei der Techn. Abnahme
- Verweigerung der ärztlichen Untersuchung
- Negativer ärztlicher Befund
- Weniger als 3 gezeitete Runden im Freien- und Pflicht-/Zeittraining
- Verspätetes Eintreffen im Vorstartbereich
- Veränderungen des Bereiches vor dem Startgitter
- Provokation eines Rennabbruchs

Fortsetzung - 10.2 Nichtzulassung zum Start

- Missachtung des Rauchverbotes (ggf. auch Disqualifikation möglich)

10.3 Zeit-/Platzierungsstrafen

- | | |
|---|---------------------------|
| • Missachtung der geschwenkten gelben Flagge (1. Verstoß) | 2 Minuten |
| • Missachtung der blauen Flagge (2. Verstoß) | 60 Sekunden |
| • Fehlstart bei Startwiederholung | 60 Sekunden |
| • Verstoß gegen die Umweltbestimmungen | 60 Sekunden u. Geldstrafe |
| • Überschreitung des max. Geräuschwertes | Rückstufung um 5 Plätze |

10.4 Disqualifikation

- Verstoß gegen die Technischen Bestimmungen während der Veranstaltung
- Verweigerung der Schlusskontrolle
- Vorzeitige Entfernung des Motorrades aus dem Parc Fermé
- Fremde Hilfe
- Kontaktaufnahme außerhalb der Reparaturzone
- Verstoß gegen die Fahrregeln
- Mehrmalige Missachtung der stillgehaltenen gelben Flagge oder mit Gefährdung anderer
- Missachtung der geschwenkten gelben Flagge (2. Verstoß) oder mit Gefährdung anderer
- Missachtung der roten Flagge
- Missachtung der schwarzen Flagge
- Kommunikation mit dem Fahrer während des Trainings und Rennens mittels Funkübertragung

10.5 Geldstrafen

- Verstoß gegen die Umweltbestimmungen 100,00 EUR

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall entscheidet der Rennleiter oder Sportkommissar/Schiedsrichter vor Ort über eine angemessene Strafe bei Vergehen gegen die sportlichen Grundsätze.

11. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung
- Zuschauer-Unfallversicherung

Sofern der Veranstalter Teilnehmer ohne DMSB-Fahrerlizenz oder Clubsportausweis zulässt, hat er zusätzlich eine

- Teilnehmer-Unfallversicherung

abzuschließen.

Haftpflichtschäden der Teilnehmer untereinander sind nicht mitversichert.

12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

12.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung in Abstimmung mit dem zuständigen Trägerverein vorzunehmen bzw. in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Veranstaltung Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

12.2 Haftungsverzicht

Die Teilnehmer (Bewerber/Fahrer/Beifahrer) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V, die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gaue, sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und Sponsoren der Serie,
- den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Helfer, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste, Hersteller und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mit-/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mit-/Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes/gezeitetes Training, warm-up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung) und im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die motorsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet/n der/die Unterzeichnende/n alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt/Veranstaltungsarzt, Rennleiter/Fahrtleiter, Sportkommissar/Schiedsrichter).

Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeuges davon zu unterrichten.

13. Preise / Siegerehrung

Mindestens die drei Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Ehrenpreis/Pokal. Weitere Preise obliegen dem Veranstalter.

Die Siegerehrung kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist in den einzelnen Klassen durchgeführt werden und ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für alle Preisträger verbindlich.

14. Schiedsrichter

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (RL, FL).

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht möglich.

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

15. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

16. Umwelt

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Alteile, Papier, Kartonagen, etc.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung unbedingt zu benutzen. Es ist streng verboten, im Verlauf oder Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle sowie Altstoffe wegzuworfen oder liegen zu lassen bzw. soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierten Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, benzinfeste Unterlagen von min. 1 x 2 m unter das Motorrad zu legen. Diese Unterlagen müssen zur Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters entsorgt werden. Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.

Bei Zuwiderhandlung wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) vom Veranstalter mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss, bzw. Wertungsverlust sowie u. U. Suspendierung) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle Folgekosten haftbar gemacht werden.

17. Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

18. Sicherheit

Die Mindestanforderungen des DMSB hinsichtlich der Sicherheit (Clubsport-Richtlinien) sind einzuhalten.

19. Besondere Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungs-/Fahrt-/Rennleiter. Die Veranstaltungsausschreibung ist der zuständigen Sportabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

20. Federführung

ADAC Nordbayern e.V. – Sportabteilung – Äußere Sulzbacher Str. 98 – 90491 Nürnberg
Tel.: 0911 9595-237 – Fax: 0911 9595-282 – E-Mail: sport@nby.adac.de